

Arnold Rippen

Sicherheit im Straßenverkehr

27798 Hulde (Oldenburg)

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, dass LKW ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 30 t und Busse, die mehr als 8 Personen befördern, mit zwei Fahrzeugführern besetzt werden müssen. Diese sollen sich spätestens nach 6 Stunden Lenkzeit ablösen.

Begründet wird die Forderung im Wesentlichen mit der steigenden Zahl von Unfällen mit LKW und Bussen, bei denen als Unfallursache Übermüdung der Fahrer angenommen werden müsse.

Die öffentliche Petition wurde von 128 Unterstützern mitgezeichnet.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr regeln die zulässigen Lenkzeiten sowie die notwendigen Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten des Fahrpersonals von Lastkraftwagen und Omnibussen. Sie sind europaweit einheitlich gestaltet.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 (Lenk- und Ruhezeiten) sowie die Verordnung (EWG) Nr.3821/85 (Kontrollgerät) schreiben für die Besetzung der diesen Bestimmungen unterliegenden Fahrzeuge – LKW ab einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen und Busse, die mehr als 8 Personen (den Fahrer nicht eingerechnet) befördern - keine 2-Fahrer-Besetzung vor. Allerdings enthält Artikel 8 Absatz 2 Verordnung (EWG) einen Anreiz zur Besetzung eines Fahrzeugs mit 2 Fahrern insofern, als nach

dieser Vorschrift bei 2-Fahrer-Besatzung die tägliche Ruhezeit von mindestens 8 Stunden je Fahrer innerhalb eines Zeitraums von 30 Stunden (ansonsten 24 Stunden) verbracht werden kann. Außerdem muss von jedem Fahrer nur eine Ruhezeit von je 8 Stunden eingelegt werden, d. h. gegenüber der Sonderregelung in Artikel 8 Absatz 1 entfallen die zusätzlichen Ruhezeitabschnitte von insgesamt 4 Stunden. Da die nach einer Lenkzeit von 4 ½ Stunden gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vorgeschriebenen Lenkzeitunterbrechungen im fahrenden Fahrzeug genommen werden können, kann ein Fahrzeug mit 2-Fahrer-Besatzung praktisch ohne nennenswerte Unterbrechung zweimal pro Woche bis zu 20 Stunden gelenkt werden.

Ob und inwieweit die vorgenannte Regelung in der Praxis dazu führt, dass mehr Fahrzeuge mit zwei Fahrern besetzt werden, lässt sich allerdings nicht einschätzen. Dies hängt sicherlich in erster Linie davon ab, ob die durch eine 2-Fahrer-Besetzung für ein Unternehmen entstehenden Mehrkosten durch eine entsprechende Zeiterparnis in der Beförderung mindestens ausgeglichen werden.

Eine wie in der Petition geforderte verpflichtende Regelung, nach der die in Frage kommenden Fahrzeuge ausnahmslos mit zwei Fahrern besetzt werden müssen, die sich spätestens nach 6 Stunden Lenkzeit ablösen, könnte nur auf europäischer Ebene erfolgen, d. h. es bedürfte dafür einer Mehrheit der Mitgliedstaaten in der EU. Eine solche Mehrheit ist derzeit nicht ersichtlich.

Abgesehen davon hält der Petitionsausschuss eine solche Regelung auch für einen zu weitgehenden Eingriff in die unternehmerische Dispositionsfreiheit.

Die geltenden Regelungen über die zulässigen Lenkzeiten sowie die notwendigen Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten sind im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit im Straßenverkehr nach Auffassung des Petitionsausschusses ausreichend und bedürfen keiner Verschärfung im Sinne der Petition.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.